

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Abs.: Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs
Stöberplatz 12, 1170 Wien

An die
Präsidenten und Sekretariate der
Landesverbände
Cc das Bundespräsidium, SCOREG-Team,
Wili Nagy und Ender Bozkurt

Wien, am 2.2.2018
Version 2 vom 22.2.2018
Version 3 vom 17.05.2018 (adaptierte Fassung)
Autor: Markus Höckner

Betreff: Informationen zur EU-DatenSchutzGrundVerOrdnung

Liebe Mitglieder der Landespräsidien!

Nachstehend findet ihr Informationen zur Vorbereitung auf das Wirksamwerden der DSGVO am 25.5.2018.

Gleich vorweg: Die Situation des „Auftragsverarbeiters“ wird jetzt nicht beleuchtet. Wir stehen vor der Ablösung der „eigenen“ Datenbank „reg05“ durch den SCOREG-Dienst. Was die Nutzung eines Cloud-Dienstes bedeutet, werden wir gemeinsam mit dem SCOREG-Team, nach eingehender Beratung, veröffentlichen.

Jetzt geht es darum, was die LV's und Gruppen machen können/sollen/müssen um auf das Wirksamwerden der DSGVO vorbereitet zu sein.

Begriffsdefinitionen in der DSGVO

- Verantwortlicher: jene Organisation, welche die Daten erhebt und auch verarbeitet
- Auftragsverarbeiter: jene Organisation, welche die Verarbeitungstools/Programme zur Verfügung stellt oder personenbezogenen Daten zur Verarbeitung (z.B. Ausdruck von Adressen auf eine Zeitung) übergeben/übertragen bekommt.
- Die DSGVO umfasst nicht nur digitale, sondern auch analoge Daten. Das heißt, dass das Ausfüllen eines Anmeldeformulars schon unter die DSGVO fällt, und es kein besonderer Schutz ist, die Ordner mit den Mitgliederdaten im Heim in einem Kasterl herumstehen zu haben, zu welchem jeder Zugriff haben könnte. In einem versperrten Schrank, zu dem nur ERO und GL Zugriff haben wären, die Ordner schon besser aufgehoben.
- Weitere Begriffsdefinitionen sind im Artikel 4 DSGVO zu finden.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Vorbemerkung:

Für die einfachere Lesbarkeit ist nun die Version 3 dieses Schreibens eine stark gekürzte, auf die aktuellen Erkenntnisse aus den Diskussionen komprimierte, Version. Für den vollständigen Überblick sollte die Version 2 vom 22.2.18 auch gelesen werden. Alle Textbausteine sind Empfehlungen/Vorschläge und daher auch individuell veränderbar.

Alle **in ROT** gehaltenen Texte sind jedenfalls auf eure Situation anzupassen/auszubessern!

Wo ist unser „Handlungsbedarf“

Wir empfehlen jedem LV/jeder Gruppe ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VdV) anzulegen. Es ist besser eines zu haben und nicht zu brauchen als danach gefragt zu werden und keines vorweisen zu können.

Die Gruppen und LV's sollten ehebaldigst eine erste Version ihres VdV erstellt haben. Die Gruppen dürfen nach dem 25.5. weiterhin alles machen, solange sie dafür einen konkreten Zweck/eine Begründung haben. Fällt der Zweck weg, fällt die Berechtigung zur Datenverarbeitung weg und die Daten sind zu löschen.

Ausgangslage

Für die Aufnahme in den „Verein“ ist eine Anmeldung notwendig. Mit dieser Anmeldung wird ein Vertragsverhältnis begründet. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unerlässlich. Auch die Offenlegung von einem Teil dieser Daten gegenüber den/der übergeordneten Ebenen (Landesverband und Bundesverband) ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses, welchem nicht widersprochen werden kann.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder stellt also auf Artikel 6, 1b DSGVO „für die Erfüllung eines Vertrags“ ab.

Anders schaut das z.B. bei der willkürlichen Erhebung von Kontaktdaten für einen Vereinsnewsletter aus. Hier wird eine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegen müssen.

„Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (VdV)

Es ist notwendig ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen.

- Art. 12-21, 30 und 35 DSGVO
- § 4 Abs 2 DSG
- Erwägungsgründe 13, 75, 76 und 82

Haftungsausschluss: Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die PPÖ kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Die Pflicht zur Führung eines VdV trifft den Verantwortlichen, wie auch – mit geringerem Umfang – den Auftragsverarbeiter. Die Führung des VdV hat schriftlich zu erfolgen, wobei ein elektronisches Format benutzt werden kann. Das VdV ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Anhand des VdV ist es für die Aufsichtsbehörde möglich, die durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu kontrollieren.

Tätigkeiten:

- Details der Verarbeitungstätigkeiten erheben in der Rolle des Verantwortlichen:
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen bzw. des Datenschutzbeauftragten¹
 - Zweck der Verarbeitungstätigkeit
 - Kategorien betroffener Personen (z.B. Mitarbeiter, Kunde, Lieferanten usw.) und Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Rechnungsdaten, Adressdaten usw.)
 - Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (z.B. Sozialversicherung, Finanzamt, Steuerberater usw.)
 - Gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Empfänger im Drittland (z.B. USA) oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation (inklusive der Dokumentation geeigneter Garantien)
 - Sofern möglich: Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
 - Sofern möglich: Allgemeine Beschreibung der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (=TOMs; hier eignen sich auch gut Verweise auf interne Sicherheitsrichtlinien aus einem Informationssicherheits-ManagementSystem)
 - Sinnvoll: Angabe der Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligungserklärung) für den Zweck der Verarbeitungstätigkeit

Quelle: https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_Checkliste_Umsetzung_DSGVO_v2.0.pdf Seite 7

Um die Erstellung des „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ zu erleichtern wurde unter der Initiative und Federführung von Wili Nagy ein DSMS-Tool erarbeitet. Dieses DatenSchutz-ManagementTool wird allen Gruppen kostenlos zur Verfügung gestellt und ermöglicht es relativ einfach ein solches Verzeichnis anzulegen und auch zu pflegen.

¹ Bitte seid vorsichtig bei der Bezeichnung von Personen als Datenschutzbeauftragte (DSB). Unserer Einschätzung nach ist kein DSB nötig. Ein Datenschutzbeauftragter/Eine Datenschutzbeauftragte sind in der DSGVO Abschnitt 4 Artikel 38 (Stellung) und 39 (Aufgaben) genau definiert.

Überblick hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Der-Datenschutzbeauftragt.html>

Haftungsausschluss: Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die PPÖ kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Wer dieses Tool nutzen möchte schickt bitte eine formlose eMail mit

- Gruppenname
- Gruppenkürzel
- Name, Telefonnummer und Emailadresse des Administrators

an dsgvo@ppoe.at

Ein erster Eindruck ist hier zu finden: <http://www.noe.pfadfinder.at/~lv/DSMS/>

Grundsätzlich ist die Form der Erstellung dieses VdV aber frei wählbar und an keine Formvorschriften gebunden. Es steht also jedem Verantwortlichen frei seine eigene Form dafür zu wählen.

Um das Ausfüllen dieser Tools etwas zu erleichtern ist es zulässig, einzelne Daten zu Kategorien zusammenzufassen. Es ist ja fast überall von „Kategorien von Daten“ zu lesen. Hier eine Möglichkeit diese Kategorisierung vorzunehmen und ggf. auch noch zu erweitern:

Name:	Vorname, Nachname, Titel
Adressedaten:	Straße, HNR, PLZ, Ort
Kontaktdaten:	Telefonnummern, Faxnummer, eMailadressen
Stammdaten:	Gebdat., Landesverband, Gruppe, Stufe, Abzeichen, Ehrenzeichen,...

Wir schätzen den Aufwand zur Erstellung des VdV mit rund 3-5 Stunden bei rund 10 Verarbeitungstätigkeiten. Eventuell arbeiten 2-3 Personen vor und verfeinern das Ergebnis dann im nächsten Elternrat.

Zur Info in Sachen „Datenweitergabe in ein Drittland“

Es werden grundsätzlich keine Daten von Mitgliedern an/in ein Drittland weitergegeben.

Die „Census-Meldungen“ also für die Mitgliedschaft in den Weltverbänden werden nur Mitgliederzahlen weitergegeben, keine Namen, Adressen oder ähnliches.

Für ein Jamboree, Roverway, Rovermoot o.ä. werden die Daten separat erfasst und auch die Aufklärung zur Weitergabe der Daten ggf. in ein Land außerhalb der EU wird separat durchgeführt.

@Gruppe: Wenn eine Gruppe an einem internationalen Großlager teilnimmt, so muss in der Anmeldung für die TeilnehmerInnen auf die Datenweitergabe ins Ausland hingewiesen werden. Es muss transparent gemacht werden welche Daten an welchen Empfänger (inkl. Sitz der Organisation) weitergegeben werden.



Informationspflicht / Transparenzprozess

Es ist anzuraten ein Anmeldeformular für die Anmeldung von neuen Mitgliedern in den „Verein“ zu verwenden.

Auf dem Anmeldeformular (Vorschlag im Anhang) soll eine kurze Information zu den Zwecken der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie ein Verweis auf die umfangreichen Datenschutzinformationen auf der Homepage enthalten sein.

Hier ein Vorschlag für eine kurze „Transparenzerklärung“ am Anmeldeformular mit Verweis auf die Langfassung auf der Homepage:

Datenschutzinformation im Zuge der Datenerhebung (Auszug):

Die hier abgefragten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und vorwiegend zur Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern verwendet. Es erfolgt auch eine Registrierung bei unseren Verbänden (Landesverband und Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs) welche auch Zugriff auf wenige personenbezogene Datenkategorien (Name, Adress- und Kontaktdaten) erhalten.

*Die detaillierten Datenschutzinformationen finden sie auf unserer Homepage:
www.pfadigruppe.at/datenschutz*

Zusätzlich sollte am Anmeldeformular folgende Info stehen:

*Es gelten für unsere Mitglieder die Statuten der **Gruppenname**, des **Landesverbandes** (www.XXX.at) und der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (www.ppoe.at).*

Oder sinngemäß

*Die Mitgliedschaft in der **Gruppenname** begründet zugleich eine Verbandszugehörigkeit zu den **XXLandesverbandXX** Pfadfinder und Pfadfinderinnen und zu den Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs.*

Das ist notwendig, damit die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zum jeweiligen Landesverband und zum Bundesverband deutlich wird und auch dokumentiert ist.

Wenn eine Gruppe kein Anmeldeformular (mehr) verwendet, so ist das nicht gut. Überlegt euch bitte, ob es nicht doch sinnvoll ist ein solches Formular zu verwenden, um auf diesem Weg auch der Informationspflicht nachzukommen.

Ebenfalls wird empfohlen die umfangreiche Erhebung von Informationen zur Gesundheit der TeilnehmerInnen bei Lagern aller Art in Papierform durchzuführen.

Haftungsausschluss: Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die PPÖ kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Einerseits ändern sich diese Daten regelmäßig und sind nur in ihrer aktuellen Form hilfreich und es erleichtert die Vernichtung dieser Daten nach dem erfolgreichen Abschluss der Veranstaltung.

Gegen eine Onlineanmeldung zu einem Lager/einer Veranstaltung spricht grundsätzlich nichts. Die Erhebung der Gesundheitsdaten kann danach unter den Angemeldeten mittels Papierformular erfolgen.

Wenn ihr der Meinung seid, dass die Speicherung dieser Daten die günstigere Variante ist, weil beim wiederholten Ausfüllen dieser Blätter auch Angaben von Eltern vergessen werden könnten, ist beim notwendigen Schutz dieser Daten, auch das möglich. Seid euch bitte nur der Sensibilität dieser bewusst und schützt sie entsprechend.

Datenminimierung

Ein weiterer Grundsatz ist die „Datenminimierung“ (Artikel 5, Absatz 1c DSGVO)

Das ist sicherlich ein Punkt, welcher den Zusammenschluss der Datenverarbeitung auf ein gemeinsames Tool unterstützt.

Neben der Zeitersparnis durch den Wegfall von Datenexporten und -übertragungen wird das Volumen nicht unnötig aufgebläht. Das heißt konkret, dass ein Mitgliederdatensatz nicht 3 oder 4 Mal irgendwo gespeichert ist. Einerseits ist das natürlich auch eine Backup-Funktion und stellt eine erhöhte Datensicherheit für die Gruppe, den LV oder BV dar, andererseits ist die Mehrfachspeicherung auch ein Sicherheitsrisiko, weil an mehreren Orten die Daten gestohlen werden könnten.

Im Falle eines Auskunftsbegehrens eines Mitglieds müsste bekannt gegeben werden, dass die Daten auch noch wo anders liegen und bei Löschung auch die Daten aus allen Sicherungen gelöscht werden -> „Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)

Datenminimierung zielt auch auf die vielen Exportlisten, welche im Laufe der Zeit, wofür auch immer, gezogen wurden und auf „irgendwelchen“, möglicherweise privaten Computern gespeichert sind, ab. All diese Listen gehören nach Wegfall des Zwecks gelöscht.

Daten löschen

Grundsätzlich heißt Daten löschen, tatsächlich alle gespeicherten Daten zu löschen. Sollten Daten erhalten bleiben müssen, z.B. für statistische Zwecke, dann darf aus den verbliebenen Daten kein Rückschluss auf die gelöschte Person mehr möglich sein. Das bedeutet auch, dass z.B. eine Leiterin, welche aus der Gruppe ausgetreten ist und verlangt, dass ihre Daten gelöscht werden, auch von einem allfälligen Archiv auf der

Haftungsausschluss: Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die PPÖ kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Homepage gelöscht werden muss. Egal ob das eine Bildergalerie von den Lagern ist oder eine Vorstellung der LeiterInnen und der Ehemaligen.

So lange die Mitgliedschaft im Verein aufrecht ist, ist auch die Berechtigung zur Datenverarbeitung aufrecht. Nur weil ein Mitglied eine Zeit lang nicht mehr kommt und auch keinen Beitrag mehr bezahlt, heißt das ja noch nicht, dass es ausgetreten ist. Es ist vielleicht ein inaktives Mitglied, aber eben kein Ausgetretenes.

Eine Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und mit einem schriftlichen Austritt beendet. Ab dann sind die Daten der betreffenden Person von einer weiteren Verarbeitung ausgeschlossen und nach dem Ablauf einer gewissen Zeit (Empfehlung zw. 1-3 Jahren) endgültig zu löschen/anonymisieren.

Dezentrale Teams

Eine Schwierigkeit welche ich ganz allgemein beim Thema Datenschutz in unserer Organisation sehe und auch in der Zukunft besser beobachtet wird werden müssen, sind die dezentralen Projektteams. Ein Organisationsteam für ein Seminar oder eine Veranstaltung erhebt Anmeldedaten und vielleicht auch die bevorzugte Diät von den TeilnehmerInnen. Wird diese Anmeldeliste nach der Veranstaltung je wieder gelöscht oder schlummert sie in einem „hinteren“ Verzeichnis am Computer, in einem Messengerdienst, oder einem eMail-Postfach bei gmail, hotmail, gmx udgl.

Hier ist eine erhöhte Sensibilisierung zum Datenschutz erforderlich.

Auch die Verarbeitungen dieser Teams sind im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ zu erfassen.

Auskunftsrecht der betroffenen Person (Artikel 15 DSGVO)

Wie genau das Auskunftsrecht zu erfolgen hat wird noch erarbeitet. Falls jemand mit einem Auskunftsbegehren konfrontiert wird, meldet euch bitte im PPÖ-Büro um gemeinsam einen Musterfall zu erarbeiten. Wir werden euch dabei unterstützen.

Dem Auskunftsbegehren ist innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

Es ist jedenfalls eine Identitätsfeststellung der Auskunft begehrenden Person durchzuführen, denn es darf – im Sinne des Datenschutzes – keine Auskunft von personenbezogenen Daten an „irgendjemanden“ erfolgen.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung und Gut Pfad

Markus

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**

**Im Anhang von Version 3:**

- Entwurf einer detaillierten Datenschutzerklärung für die Webseite „Datenschutzerklärung Details fuer die Webseite – Muster.docx“
- Entwurf eines Anmeldeformulars „Vorschlag_Anmeldeformular-fuer-Mitglieder.docx“

Weiterführende Links:

- Datenschutzgrundverordnung, deutsch: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>
- Kompakte Checkliste zur Umsetzung der DSGVO: https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_Checkliste_Umsetzung_DSGVO_v2.0.pdf
- Leitfaden der dsb: <https://www.dsb.gv.at/at.gv.bka.liferay-app/documents/22758/116802/DSGVO-Leitfaden-2018.pdf/01c18811-eb9e-4293-a9f1-0464d5e22b8f>
- Relativ detaillierter Artikel mit wichtigem Schluss: <http://orf.at/stories/2417552/2417551/>
- EU-Richtlinie 2015/1535 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L1535>